|  |  |
| --- | --- |
| **Informationen zum Pflegestärkungsgesetz II****gültig ab 1.1.2017**  | D:\logo\Logo_L.V.H.S.png |

**1. Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff: aus Pflegestufen werden Pflegegrade**

Zum 1. Januar 2017 wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Dieser bestimmt den Anspruch der Leistungen aus dem SGB XI. Personen, die bereits pflegebedürftig sind, werden nicht erneut begutachtet. Der Gesetzgeber hat eine Überführung aus den Pflegestufen in die Pflegegrade vorgesehen. Keine heute bereits pflegebedürftige Person muss einen neuen Antrag stellen. Die Pflegekasse wird zum Jahresende 2016 diesen Personen automatisch einen neuen Bescheid zum Pflegegrad ab 1. Januar 2017 übermitteln.

Personen, die heute einen festgestellten Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 haben, werden häufig als Personen mit „Pflegestufe 0“ bezeichnet. Bei den Pflegestufen 1 bis 3 ist ein erhöhter Pflegebedarf bei Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA\*) möglich. Personen, mit einem besonders hohen Pflegeaufwand, können zur Pflegestufe 3 zusätzlich als Härtefall anerkannt sein.

Personen der „Pflegestufe 0“ und Personen der Pflegestufe 1 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz werden dem Pflegegrad 2 zugeordnet. Personen der Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Personen der Pflegestufe 2 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz werden dem Pflegegrad 3 zugeordnet und so weiter.

Die Grafik verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Pflegestufe und Pflegegrad.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „Pflegestufe 0“ | Pflegestufe 1 | Pflegestufe 2 | Pflegestufe 3 | Härtefall |
|  | PEA\* |  | PEA\* |  |  PEA\* |
|  |  |  |  |
| Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |

Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 einen Antrag zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit oder einen Antrag auf Höherstufung stellen, werden unabhängig vom Termin der Begutachtung nach den bisherigen Grundsätzen einer Pflegestufe zugeordnet und nach den oben genannten Kriterien auf die neuen Pflegegrade umgestellt. Das gilt auch für

Personen, die gegen die Entscheidung zur Pflegestufe Widerspruch eingelegt oder Klage eingereicht haben. Maßgeblich ist das Datum der Antragstellung.

Personen, die bereits 2016 pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind, werden nicht dem Pflegegrad 1 zugeordnet.

**2. Leistungsansprüche ab 1. Januar 2017**

Grundsätzlich werden die bestehenden Leistungsangebote 2017 fortgeführt. Allerdings verändern sich die bereitgestellten Geldmittel. Es gibt sehr viele verschiedene Leistungen und Kombinationsmöglichkeiten der Angebote untereinander. Bitte lassen Sie sich zu Ihrer konkreten Situation beraten.

**2.1. Ambulante Pflege**

Wird die pflegebedürftige Person ohne Inanspruchnahme professioneller Pflege zu Hause versorgt, stehen dem Pflegebedürftigen Geldleistungen (Pflegegeld) zu. Nimmt die Familie Unterstützung durch einen Pflegedienst in Anspruch, stehen sogenannte Sachleistungen zur Verfügung. Beide Angebote können kombiniert werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Geldleistung je Monatab 1. Januar 2017 | Sachleistung je Monatab 1. Januar 2017 |
| Pflegegrad 2 | 316 € | bis zu 689 € |
| Pflegegrad 3 | 545 € | bis zu 1298 € |
| Pflegegrad 4 | 728 € | bis zu 1612 € |
| Pflegegrad 5 | 901 € | bis zu 1995 € |

**2.2. Verhinderungspflege**

Ist bei der ambulanten Versorgung die Pflegeperson z.B. wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert, übernimmt die Pflegekasse für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege. Hierbei spielt allerdings das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Pflegebedürftigen und der Ersatzpflegeperson eine Rolle. Die Verhinderungspflege ist im Haushalt der pflegebedürftigen Person selbst, im Haushalt der Ersatzpflegeperson oder an einem anderen geeigneten Ort (z.B. in der Kurzzeitpflege) möglich.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Sachleistung je Kalenderjahrab 1. Januar 2017 |
| für die Pflegegrad 2 bis 5 einheitlich | bis zu 1612 € |

**2.3. Tags- / Nachtpflege (teilstationäre Pflege)**

Zusätzlich zur ambulanten Versorgung zu Hause kann der Pflegebedürftige das Angebot der Tagespflege nutzen. In kleinen Gruppen findet eine gemeinsame Gestaltung des Tages einschließlich das gemeinsame Essen statt. Regional unterschiedlich steht auch das Angebot zur Nachtpflege zur Verfügung.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Sachleistung je Monatab 1. Januar 2017 |
| Pflegegrad 2 | bis zu 689 € |
| Pflegegrad 3 | bis zu 1298 € |
| Pflegegrad 4 | bis zu 1612 € |
| Pflegegrad 5 | bis zu 1995 € |

**2.4. Kurzzeitpflege**

Ist vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich, besteht das Angebot der Kurzzeitpflege. Die Kurzzeitpflege kann maximal 8 Wochen je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Sachleistung je Kalenderjahrab 1. Januar 2017 |
| für die Pflegegrad 2 bis 5 einheitlich | bis zu 1612 € |

**2.5. Kombination von Verhinderungspflege und Kurzzeitpfleg**e

Werden die zur Verfügung stehenden Gelder der Verhinderungspflege (siehe 2.2) zu einem Aufenthalt in einer Kurzzeitpflege genutzt, kann sich der Anspruch in der Kurzzeitpflege auf bis zu 3224 € je Kalenderjahr erhöhen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| für die Pflegegrad 2 bis 5 einheitlich | Verhinderungspflege bis zu 1612 € |  | Kurzzeitpflege bis zu 3224 € |
| Kurzzeitpflege bis zu 1612 € |

Möchte der Pflegebedürftige das Angebot der Kurzzeitpflege nicht nutzen, können maximal 50 % der Gelder aus der Kurzzeitpflege im Rahmen der Verhinderungspflege genutzt werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| für die Pflegegrad 2 bis 5 einheitlich | Verhinderungspflege bis zu 1612 € |  | Verhinderungspflegebis zu 2418 € |
| Kurzzeitpflege bis zu 806 € |

**2.6. Entlastungsangebot**

Um den pflegebedürftigen Menschen einen langen Aufenthalt in der häuslichen Umgebung zu ermöglichen und ggf. Pflegepersonen zu entlasten, steht zusätzlich zu den oben genannten Leistungsansprüchen ab 1. Januar 2017 ein monatlicher Entlastungsbetrag bis zu 125 € zur Verfügung. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen.

Sofern der Pflegebedürftige zu Hause versorgt wird und der monatliche Sachleistungsanspruch des Pflegegrades nicht vollständig aufgebraucht ist, können maximal 40 % des Sachleistungsanspruchs auch für Entlastungsangebote genutzt werden. Dabei hat die Leistung des Pflegedienstes Vorrang.

Beispiel:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Pflegegrad 3 | Sachleistung je Monatab 1. Januar 2017 | Leistung des Pflegedienstes z.B. |  |
| 1298 € | 1000 € | 298 € |
| Entlastungsbetrag | 125 € |
| **Summe** | **423 €** |

**2.7. Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

Die Pflegekassen unterstützen zu Hause lebende pflegebedürftige Personen weiterhin durch technische Hilfen im Haushalt. Dazu gehören auch entsprechende Umbaumaßnahmen. Ziel ist die häusliche Pflege zu ermöglichen, erheblich zu erleichtern oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherzustellen. Die Zuschüsse dürfen 4000 € je Maßnahme nicht übersteigen. Leben mehrere pflegebedürftige Personen gemeinsam, können die Ansprüche zusammengefasst werden, maximal auf 16000 € je Maßnahme. Die Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Pflegekasse.

**2.8. Vollstationäre Pflege**

Sofern die pflegebedürftige Person in einem Pflegeheim (vollstationäre Pflegeeinrichtung) lebt, beteiligen sich die Pflegekassen in Form von Sachleistungen an den Aufwendungen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Sachleistung je Monatab 1. Januar 2017 |
| Pflegegrad 2 | bis zu 770 € |
| Pflegegrad 3 | bis zu 1262 € |
| Pflegegrad 4 | bis zu 1775 € |
| Pflegegrad 5 | bis zu 2005 € |

Das Finanzierungsmodell der Pflegeheime wird ab 1. Januar 2017 grundlegend geändert. Zukünftig werden alle Bewohner eines Pflegeheimes unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad eine gleich hohe Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung ist von Pflegeheim zu Pflegeheim unterschiedlich. Über die entsprechenden Beträge muss das Pflegeheim bis zum 30. November 2016 informieren. Voraussichtlich stehen Ende Oktober 2016 den Pflegeheimen die konkreten Zahlen zur Verfügung.

Um für Pflegebedürftige, die bereits 2016 in einem Pflegeheim leben, 2017 keine erhöhte Belastung durch die Umstellung des Gesetzes hervorzurufen, wurden verschiedene Besitzstandsregelungen in das SGB XI aufgenommen. Fragen Sie dazu bitte im jeweiligen Pflegeheim nach. Die Berechnung ergibt sich aus den konkreten Pflegesätzen der einzelnen Pflegeheime.

\* Es wird der Begriff Pflegebedürftiger verwendet. Gemeint sind jeweils die anspruchsberechtigten Versicherten nach SGB XI. Im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde stellvertretend für beide Geschlechtsformen durchgehend nur die männliche Form verwendet.